



NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG SONDERPROGRAMM „FACHKRÄFTEINITIATIVE PFLEGE UND SOZIALES“

RICHTLINIEN GÜLTIG AB 01. JULI 2021 | F4-FX-2001/008-2021

PRÄAMBEL

Der Arbeitsmarkt in Niederösterreich wird von hoher Beschäftigung geprägt. Gleichzeitig sind allerdings so viele Menschen wie nie zuvor arbeitslos. Besonders im Pflege- und Sozialbereich wird erfolglos nach qualifiziertem Personal gesucht. In diesem Spannungsfeld zeigt sich, dass insbesondere die berufliche Aus- und Weiterbildung einen bedeutenden Stellenwert für Jobsicherheit und berufliche Entwicklungsperspektiven hat. Um diesem Mangel an fachlich qualifiziertem Personal entgegenzuwirken, fördert das Land Niederösterreich mit dem Sonderprogramm „Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales“ berufliche Umschulungen, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige, insbesondere in den Bereichen Pflege und Soziales. Damit sollen Beschäftigte, die sich in diese Bereiche erstmalig hineinentwickeln bzw. berufsbezogen weiterbilden wollen, bedarfsgerecht unterstützt werden.

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die Rahmenrichtlinie NÖ Bildungsförderung bildet die Grundlage für sämtliche spezielle Förderrichtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung.
- 1.2 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen.
- 1.3 Ziel des Sonderprogrammes „Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales“ ist, einen zusätzlichen Anreiz zur Umschulung und beruflichen Höherqualifizierung in den Bereichen Pflege und Soziales zu schaffen. Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die berufsbegleitend an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, eine Förderung zur Finanzierung von Bildungskosten.
- 1.4 Die Förderaktion ist budgetär mit € 1.000.000,00 begrenzt. Förderungen können nur so lange gewährt werden, wie budgetäre Mittel vorhanden sind.

- 1.5 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.6 Die Richtlinien dieses Sonderprogrammes treten am 01. Juli 2021 in Kraft und gelten für Bildungsmaßnahmen ab 01. Juli 2021.
-

2. WELCHER PERSONENKREIS WIRD GEFÖRDERT?

- 2.1 ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft.
- 2.2 ArbeitnehmerInnen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen.
- 2.3 ArbeitnehmerInnen, die Weiterbildungsgeld beziehen.
- 2.4 WiedereinsteigerInnen bis höchstens fünf Jahre nach Ende einer Karenz, die keine Leistung vom AMS erhalten bzw. erhalten haben.
- 2.5 Öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung (z. B. TischlerIn, ElektrikerIn, StraßenwärterIn etc.).
-

3. WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?

- 3.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn in Niederösterreich befinden.
- 3.2 Die Bildungsmaßnahme muss berufsbegleitend an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt oder den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt, oder an Akademien bzw. Schulen, die aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtet sind.
- 3.3 Die Bildungsmaßnahme muss der Umschulung und/oder der berufsbezogenen Weiterbildung auf/in folgende Berufe dienen:
Pflege und Soziales:
» HeimhelferIn
» SozialbetreuerIn in der Altenarbeit
» SozialbetreuerIn in der Familienarbeit
» SozialbetreuerIn für Menschen mit Behinderung
» PflegeassistentIn
» PflegefachassistentIn
- 3.4 Für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (davon mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.
-

4. WIE WIRD DIE HÖHE DER FÖRDERUNG BERECHNET?

- 4.1 Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten, abzüglich von DienstgeberInnen- oder sonstigen Zuschüssen.

- 4.2 Die Höhe der Förderung ist einkommensabhängig. Maßgeblich ist das monatliche Bruttoeinkommen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung. Nicht zum Einkommen zählen Alimente, Familienbeihilfe und Pflegegeld.
- 4.3 Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens € 2.500,00 Förderung wie folgt in Anspruch genommen werden:

Monatliches Bruttoeinkommen	Höhe der Förderung (max. € 2.500,00)
bis € 1.500,00	€ 80 % der Kurskosten
bis € 2.000,00	€ 60 % der Kurskosten
bis € 3.000,00	€ 40 % der Kurskosten
bis € 4.000,00	€ 20 % der Kurskosten

- 4.4 Einkommensnachweis: Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat im Regelfall das Bruttoeinkommen im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Ansuchen bekannt zu geben. Das Einkommen ist konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des Einkommens können zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung führen und werden strafrechtlich geahndet. Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie unverzüglich rückzuerstatten. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

5. NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- 5.1 Personen, die beim AMS als arbeitsuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktfördergesetz oder Arbeitsmarktversicherungsgesetz beziehen (Ausnahme Punkt 2.3 und 2.4);
- 5.2 Lehrlinge und Auszubildende, d.h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes;
- 5.3 Öffentlich Bedienstete (ausgenommen handwerkliche Verwendung);
- 5.4 Personen, die einen gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder dienst-/arbeitsvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahme durch den/die ArbeitgeberIn haben;
- 5.5 Personen, die unter das Ausbildungspflichtgesetz (APfLG) fallen;
- 5.6 Anmelde- und Einschreibengebühren, staatliche Gebühren, Prüfungsgebühren, Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten und dergleichen, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind;
- 5.7 alle Studien und Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten, die mit einem akademischen Grad abschließen (z. B. Bachelor-, Master-, Magister-, Doktoratsstudium);

6. WANN MUSS DER ANTRAG EINGEBRACHT WERDEN?

- 6.1 Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn der Kursmaßnahme bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.
 - 6.2 Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter https://www.noee.gv.at/noee/Arbeitsmarkt/foerderung_Pflegekraefte.html zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
 - 6.3 Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und nach erfolgter positiver Prüfung durch den Fördergeber.
 - 6.4 Über Aufforderung sind weitere Unterlagen (z. B. Bestätigung des Dienstgebers/der Dienstgeberin) vorzulegen.
 - 6.5 Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.
-

7. ABLAUF DER FÖRDERUNGSABWICKLUNG

- 7.1 Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer auf elektronischem Weg den tatsächlichen Kursantritt, die Zahlung der Kurskosten und die Absolvierung (mindestens 75%ige Anwesenheit) bzw. den positiven Abschluss der Bildungsmaßnahme.
 - 7.2 Die Auszahlung des 1. Teilbetrages (30 % der Förderung) durch den Fördergeber erfolgt nach Einlangen der Bestätigung über den tatsächlichen Kursantritt und die Zahlungsbestätigung auf elektronischem Weg durch die Bildungseinrichtung.
 - 7.3 Die Auszahlung des 2. Teilbetrages (70 % der Förderung) durch den Fördergeber erfolgt nach Ende des Kurses (Bestätigung der mindestens 75 % Anwesenheit bzw. Bestätigung über einen positiven Abschluss) auf elektronischem Weg durch die Bildungseinrichtung.
-

8. VERPFLICHTUNG

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) diese Richtlinien anerkannt werden;
 - b) die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
 - c) die NÖ Bildungsförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist;
-

9. DATENVERARBEITUNG

- 9.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der

Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Bildungsförderung Sonderprogramm „Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales“ sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO:

- » Antragsteller/Antragstellerin:
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung;
- » vom Antragsteller/von der Antragstellerin bekannt gegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:
abgeschlossene Schulbildung und Berufsausbildung, Berufsstatus, DienstgeberIn/bezugsauszahlende Stelle, derzeit/zuletzt ausgeübte Beschäftigung und Beschäftigungsdauer, Einkommen, Dauer des Hauptwohnsitzes in NÖ, BildungsträgerIn, bei dem/der die Qualifizierungsmaßnahme absolviert wird, die Kursdaten inkl. Zeitraum, Anmeldung, Höhe und Bezahlung der Kurskosten und die bestätigte Teilnahme, Darstellung zum Förderkriterium „berufsspezifisch/berufsbezogen“, gegebenenfalls ein Zuschuss zu den Kurskosten seitens des Dienstgebers/der Dienstgeberin oder Dritter;
- » Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Bildungsförderung;

9.2 Zum Zweck der Abwicklung der Bildungsförderung werden vom/von der BildungsträgerIn, bei welchem/welcher die Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird, folgende personenbezogene Daten an die förderabwickelnde Stelle übermittelt:

- » Name,
- » Geburtsdatum,
- » Kursnummer und Kursbezeichnung,
- » Höhe und Bezahlung der Kosten,
- » Teilnahme (Ausmaß in Prozent) und/oder erfolgreicher Abschluss der Bildungsmaßnahme des Fördernehmers/der Fördernehmerin.

9.3 Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

9.4 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter <https://www.noe.gv.at/datenschutz> abrufbar.

9.5 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

9.6 Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

9.7 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller/von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kom-

menden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 durchzuführen.

9.8 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

10. HÄRTEFÄLLE

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

11. GELTUNG

Die Richtlinien des Sonderprogrammes „Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales“ gelten bis 31. Dezember 2022.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG – Abteilung Arbeitsmarkt – 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
ArbeitnehmerInnen-Hotline: 02742/9005-9555

bildungsfoerderung@noel.gv.at | www.noel.gv.at/arbeitsmarkt | www.noel.gv.at/datenschutz